

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke, Jens-Christoph Brockmann, Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Sachstand des Förderprogramms „Meisterprämie im Handwerk“

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke, Jens-Christoph Brockmann, Omid Najafi (AfD),
eingegangen am 02.10.2024 - Drs. 19/5486,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 11.11.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für das im Jahr 2018 gestartete Förderprogramm „Meisterprämie im Handwerk“ werden für den Zeitraum 2024 bis 2026 pro Jahr Landesmittel in Höhe von 10 Millionen Euro bereitgestellt.¹

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung wird seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) ausgeführt: „Bereits seit Mai 2018 erhalten Meisterabsolventinnen und -absolventen, die ab dem 1. September 2017 ihre Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A oder B der Handwerksordnung bestanden und ihren Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort seit mindestens sechs Monaten vor der Prüfung in Niedersachsen haben, auf Antrag die Meisterprämie“².

Diese beträgt gemäß Nummer 5 der aktuellen Richtlinie des MW 4 000 Euro³.

Zweck der „Meisterprämie im Handwerk“ ist es, der „Dequalifizierung und Folgenwirkungen auf die Struktur der Betriebe im Handwerk entgegenzuwirken“ sowie „die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung (zu) unterstreichen“⁴.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist sich der großen wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Bedeutung des Handwerks für Niedersachsen bewusst. Das Handwerk ist eine tragende Säule des Mittelstandes. Als wichtiger Arbeitgeber und Ausbilder stehen die niedersächsischen Handwerksbetriebe für wirtschaftliche Stabilität und Innovation.

Grundlage für diesen Erfolg ist der Meisterbrief im Handwerk, der in der Gesellschaft eine hohe Anerkennung erfährt. Der Meisterbrief ist Garant für gute Ausbildung, qualitätsgerechte Handwerksleistungen und erfolgreiche Unternehmen im Handwerk. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung und -sicherung. Seit 2018 unterstützt die Landesregierung mit dem Förderprogramm „Meisterprämie im Handwerk“ finanziell angehende Jungmeisterinnen und Jungmeister bei erfolgreichem Abschluss ihrer Meisterausbildung.

¹ Vergleiche: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/erfolgreiche-meisterprämie-im-handwerk-wird-auch-nach-2023-fortgeführt-225971.html#:~:text=Die%20Pr%C3%A4mie%20kann%20voraussichtlich%20ab,H%C3%B6he%20von%204.000%20Euro%20erhalten.

² Ebenda.

³ Vergleiche: <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Rechtliche-Grundlagen/Richtlinien/Richtlinie-Meisterpr%C3%A4mie-im-Handwerk-ab-01.01.2024.pdf>.

⁴ Ebenda.

Die Meisterprämie im Handwerk i. H. v. 4 000 Euro dient u. a. als Anerkennung des Prüfungserfolges und die damit grundsätzlich verbundene Bereitschaft, Handwerksbetriebe zu übernehmen, zu gründen oder Führungspositionen beispielsweise als Betriebsleiter eines handwerklichen Betriebes wahrzunehmen.

1. Wie viele meistergeführte handwerkliche Betriebe und wie viele Absolventen handwerklicher betrieblicher Ausbildungsgänge gibt es in Niedersachsen (bitte nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung, HwO) unterteilt die Gewerbe in die Anlagen A, B1 und B2. Die unterschiedlichen Anlagen geben an, welche Gewerbe als zulassungspflichtige oder zulassungsfreie Handwerke, bzw. als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. Für die Gewerbe der Anlagen B1 und B2 sind keine besonderen Qualifikationsnachweise erforderlich, um diese selbstständig ausüben zu dürfen. Die Anlage A gibt Auskunft darüber, welche Gewerbe als zulassungspflichtig betrieben werden dürfen. Zum Ausüben eines Gewerbes nach Anlage A müssen die Voraussetzungen (z. B. § 7 Abs. 1a HwO) zur Eintragung in die Handwerksrolle vorliegen. In den Handwerksgewerben nach Anlage B1 kann der Meisterbrief freiwillig erworben werden.

Die handwerklichen Betriebe nach den Anlage A, B1 (<https://www.handwerk-lhn.de/statistik>):

| Jahr | Anlage A HwO | Anlage B1 HwO | Anlage B2 HwO |
|------|--------------|---------------|---------------|
| 2018 | 49 141 | 19 229 | 14 719 |
| 2019 | 48 788 | 20 396 | 15 356 |
| 2020 | 58 737 | 11 876 | 14 397 |
| 2021 | 58 396 | 19 060 | 8 515 |
| 2022 | 57 635 | 20 147 | 8 787 |
| 2023 | 56 977 | 21 213 | 8 984 |

Erläuternder Hinweis:

In den oben dargestellten Zahlen handwerklicher Betriebe nach Anlage A sind auch Betriebe enthalten, die das Gewerbe ohne Meisterbrief mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b HwO betreiben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2020 und 2021 die Handwerksordnung novelliert wurde. Dabei gab es Verschiebungen innerhalb der Anlagen A, B1 und B2. Eine detailliertere Aufschlüsselung wäre nur durch eine händische Auswertung der Daten möglich und ist wegen der kurzen Antwortfrist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

In Niedersachsen erfolgreiche abgeschlossene Ausbildungen im niedersächsischen Handwerk in den Jahren 2018 bis 2023 (<https://www.handwerk-lhn.de/statistik>):

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--------|--------|--------|--------|--------|-------|
| 11 338 | 11 167 | 10 827 | 10 660 | 10 745 | 9 626 |

2. Wie viele Absolventen eines Weiterbildungsgangs zum Erwerb des Titels „Meister im Handwerk“ gibt es, und wie viele hiervon haben einen positiv beschiedenen Antrag im Rahmen des Förderprogrammes „Meisterprämie im Handwerk“ gestellt (bitte nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?

In Niedersachsen erfolgreich bestandene Meisterprüfungen im Handwerk in den Jahren 2018 bis 2023 (<https://www.handwerk-lhn.de/statistik>):

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 2 083 | 2 218 | 1 849 | 2 103 | 2 197 | 2 098 |

Im Rahmen des Förderprogrammes „Meisterprämie im Handwerk“ positiv beschiedene Anträge durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank nach der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreicher abgelegter Meisterprüfung im Handwerk mit Stand 31.08.2024 (Meisterprämie im Handwerk):

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 2 112 | 1 969 | 2 155 | 2 093 | 2 179 | 2 400 | 1 174 |

Zuwendungsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Personen, die u. a. ihren Wohnsitz oder die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Handwerksbetrieb zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen haben. Es können folglich auch niedersächsische Meisterinnen und Meister an der Förderung partizipieren, die ihre Prüfung auch an Handwerkskammern außerhalb von Niedersachsen erfolgreich abgelegt haben. Die niedersächsischen Handwerkskammern haben, wie bundesweit üblich, auch nicht für sämtliche Handwerksgewerbe Meisterprüfungsausschüsse eingerichtet, sodass eine Meisterprüfung in Niedersachsen in einigen Gewerben auch nicht abgelegt werden kann (beispielsweise im Brauer- und Mälzer-Handwerk), aber dennoch u. a. aufgrund des Wohnsitzes eine Prämienberechtigung in Niedersachsen besteht.

3. Besitzt die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele der durch das Förderprogramm „Meisterprämie in Niedersachsen“ Begünstigten eigene handwerkliche Betriebe in Niedersachsen gründeten (bitte gegebenenfalls nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?

Die Landesregierung besitzt keine Kenntnis darüber, wie viele Begünstigte nach Erhalt einer Förderung einen eigenen handwerklichen Betrieb in Niedersachsen gegründet haben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche Förderbeträge im Rahmen des Förderprogramms „Meisterprämie im Handwerk“ wurden jeweils in den Landeshaushalt eingestellt, und welcher Teilbetrag hiervon jeweils verausgabt (bitte nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?

Der jährliche Mittelansatz sowie die Auszahlungsbeträge in Euro teilen sich für die Meisterprämie im Handwerk wie folgt auf:

| Jahr | Mittelansatz | Auszahlungen |
|------|---------------|--------------|
| 2018 | 13 320 000,00 | 8 448 000,00 |
| 2019 | 10 000 000,00 | 7 876 000,00 |

| Jahr | Mittelansatz | Auszahlungen |
|-------------------------|---------------|--------------|
| 2020 | 10 000 000,00 | 8 620 000,00 |
| 2021 | 10 000 000,00 | 8 372 000,00 |
| 2022 | 10 000 000,00 | 8 716 000,00 |
| 2023 | 10 000 000,00 | 9 600 000,00 |
| 2024 (Stand 31.08.2024) | 10 000 000,00 | 4 696 000,00 |

5. Welche zur Meisterprämie alternativen Fördermöglichkeiten der betrieblichen Aus-, Fort- und Weiterbildung bestehen gegenwärtig in Niedersachsen, und welche Höhe besitzen die jeweiligen Fördervolumina im laufenden Haushaltsjahr?

Zur betrieblichen Ausbildung bestehen in Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) folgende Fördermöglichkeiten:

- Erl. d. MK v. 06.04.2022 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung“ (Nds. MBl. S. 559); Fördervolumen in der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds Plus 2021 bis 2027 in Höhe von 9,9 Millionen Euro.
- Erl. d. MK v. 22.06.2022 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)“ (Nds. MBl. S. 831); Fördervolumen in der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds Plus 2021 bis 2027 in Höhe von 7 Millionen Euro zuzüglich bis zu maximal 150 000 Euro Landesmittel jährlich lt. Haushaltsplan 2024 und Vorjahre. Bezogen auf die Landesmittel bleiben künftige Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers abzuwarten.
- Erl. d. MK v. 22.07.2022 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (RL Insolvenzauszubildende)“ (Nds. MBl. S. 1086); Fördervolumen in der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds Plus 2021 bis 2027 von 4 Millionen Euro.
- Erl. d. MK v. 14.12.2022 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU)“ (Nds. MBl. S. 1719); Fördervolumen in der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds Plus 2021 bis 2027 in Höhe von 25,47 Millionen Euro zuzüglich Landesmittel.
- Erl. d. MK v. 01.12.2021 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS)“ (Nds. MBl., S. 1905)
- Für die RL ÜLU und RL ÜBS stehen derzeit bis zu maximal 21 135 000 Euro Landesmittel jährlich laut Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Bezogen auf diese Landesmittel bleiben für die Folgejahre künftige Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers abzuwarten.

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) besteht eine Förderung über die Richtlinie „Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)“ - Erlass des MW vom 03.06.2020 (Nds. MBl. 610), geändert mit Erlass des MS vom 08.12.2023 (Nds. MBl. S. 1118). In 2024 stehen für die Förderung 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Über die ESF+-Richtlinie zur „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ sind über den Fördergegenstand 3 der Richtlinie berufliche Weiterbildungsprojekte zur Vermittlung überbetrieblicher Kompetenzen für Beschäftigte möglich. Auch im Rahmen von Strukturprojekten zur Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen der Fachkräftesicherung (Fördergegenstand 1 der Richtlinie) können unter bestimmten Voraussetzungen Strukturprojekte mit einem Fokus auf Aus-, Fort- und Weiterbildung beantragt werden. Neben den ESF+-Mitteln stehen in 2024 bis zu 3,9 Millionen

Euro an Landesmitteln für Bewilligungen über die o. g. Richtlinie insgesamt für die diversen Fördergegenstände der Richtlinie zur Verfügung.

6. Wie begründet die Landesregierung den Umstand, wonach anderen Aufstiegsqualifikationen, wie z. B. Meister im Bereich der Industrie- und Handelskammern, Techniker, Fachwirte und Berufspädagogen, nicht in einer dem Förderprogramm „Meisterprämie im Handwerk“ analogen Weise Förderung zuteilwird?

Über die Richtlinie „Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)“ (siehe Antwort zu Frage 5) werden Meisterinnen und Meister nach einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterin oder Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich mit einer Prämie von einmalig 1 000 Euro gefördert. Die unterschiedliche Förderhöhe zwischen den Prämien begründet sich durch die insgesamt für die Förderung der Weiterbildungsprämie zur Verfügung stehenden begrenzten Haushaltsmittel.

7. Existieren vor dem Hintergrund der bundesweit bestehenden Problemlage des Fachkräftemangels im handwerklichen Berufsfeld Planungen der Landesregierung dahin gehend, auf der Bundesebene auf eine bundeseinheitliche Konzeption der Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesem Feld hinzuwirken?

Die Landesregierung beteiligt sich an der Allianz für „Aus- und Weiterbildung 2023 bis 2026“ der Bundesregierung. Die Länder sind an der Allianz durch die Kultusministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz vertreten. Die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben sich auf folgende übergeordnete Ziele verständigt:

1. Aus- und Fortbildung zu stärken, zur Fachkräftesicherung beizutragen und den Wandel mitzugestalten;
2. für die berufliche Bildung werben, die vielfältigen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten der beruflichen Bildung aufzeigen;
3. Möglichkeiten der Unterstützung stärker publik machen.

Die Allianzpartner erarbeiten einzeln und auch gemeinsam Maßnahmen, Instrumente, Aktionen etc.

(Erklärungstext der Allianz: https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de/AAW/Redaktion/DE/Downloads/allianz-fuer-aus-und-weiterbildung-2023-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Zudem beteiligt sich die Landesregierung an der vom Bund initiierten Nationalen Online-Weiterbildungsplattform „MeinNOW“, die seit dem Start im Januar 2024 weiterbildungsinteressierten Menschen und Unternehmen gebündelt Informations-, Beratungs- und Förderangebote zur Verfügung stellt. Auch Angebote aus dem handwerklichen Berufsfeld sind erfasst.